

Ausführungsbestimmungen über die Rodung

vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 7 und 9 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991¹⁾ und Artikel 8 bis 9a der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992²⁾,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des kantonalen Waldgesetzes vom [Datum],

beschliesst:

Art. 1 *Realersatz (Art. 7 Abs. 1 WaG)*

¹ Schutzwald- und gleichwertige Aufforstungen sowie Einwuchsflächen bis 20 Jahre, welche in derselben Gegend wie die Rodungsfläche liegen und eine ähnliche Qualität wie diese aufweisen, können als Rodungersatz angerechnet werden.

² Die Pflege von Ersatzaufforstungen ist durch den Bewilligungsempfänger für 20 Jahre sicherzustellen.

Art. 2 *Rodungersatz zugunsten Natur- und Landschaftsschutz (Art. 7 Abs. 2 WaG)*

¹ Auf Realersatz kann verzichtet werden:

- a. in den vom Regierungsrat bezeichneten Gebieten mit zunehmender Waldfläche;
- b. zur Schonung von Fruchtfolgeflächen oder ähnlich wertvollem landwirtschaftlichem Kulturland in höheren Lagen;
- c. in den im Richtplan bezeichneten Gebieten ausserhalb der Bauzonen, wo der Kanton die Zunahme von Wald verhindern will.

¹⁾ SR 921.0

²⁾ SR 921.01

² Die Ersatzmassnahmen sind in derselben Gegend wie die Rodung zu leisten.

³ Pflege und Unterhalt sind durch den Bewilligungsempfänger für 20 Jahre sicherzustellen.

⁴ Die Ersatzmassnahmen entsprechen qualitativ und quantitativ dem gerodeten Wald.

Art. 3 *Ersatzabgabe (Art. 7 KWaG)*

¹ Eine Ersatzabgabe zugunsten eines grösseren Projekts ist möglich wenn:

- a. die Voraussetzungen für den Verzicht auf Realersatz nach Art. 2 dieser Bestimmungen gegeben sind;
- b. das Projekt, an welches der Beitrag geleistet wird, vom Kanton genehmigt ist.

² Die Ersatzabgabe wird mit der Rodungsbewilligung fällig.

³ Sie wird dem Fonds für Walderhaltung und ökologische Ersatzleistungen gutgeschrieben.

Art. 4 *Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 WaG)*

¹ Rodungen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland werden bewilligt, wenn die eingewachsene Fläche durch den Gesuchsteller nicht an anderer Stelle kompensiert wurde.

² Wo zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes oder zur Revitalisierung von Fliessgewässern auf den Rodungersatz verzichtet wird, ist vom Gesuchsteller eine Bilanz der Waldflächen und der ökologischen Leistungen vor und nach dem Projekt zu erstellen.

Art. 5 *Ausgleich (Art. 8 KWaG)*

¹ Der Ausgleich wird soweit erhoben, wie er nicht bereits nach Art. 5 RPG eingefordert wird.

² Vorteile sind erheblich, wenn ein Grundstück nach der Rodung mindestens den zehnfachen Wert wie vor der Rodung aufweist oder den zehnfachen Ertrag liefert.

³ Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Wert oder dem Ertrag eines Grundstücks vor der Rodung und nach der Rodung, abzüglich der Kosten für Ersatzmassnahmen.

⁴ Die Ausgleichsabgaben werden dem kantonalen Fonds für Walderhaltung und ökologische Ersatzmassnahmen gutgeschrieben.

Sarnen, ...

Im Namen des Regierungsrats

Landammann:

Landschreiber:

Inkrafttreten:

Diese Ausführungsbestimmungen treten am ... in Kraft.

Sie sind dem Bundesamt für Umwelt vor dem Inkrafttreten mitzuteilen³⁾.

³⁾ Art. 53 Abs. 1 WaG